

HAUSHALT - Wohnungsinhalt / Privathaftpflicht für Übergeber - DH2002.19

Der Wohnungsinhalt des unmittelbaren Übergebers ist im Rahmen der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mitversichert.

Das Privathaftpflichtrisiko des Übergebers und des mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners ist im Umfang und mit der Versicherungssumme für das Privathaftpflichtrisiko, welche mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und auf der Police angeführt sind, mitversichert. Der Übergeber gilt dann als mitversicherte Person gemäß Artikel 14 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD.

Als Übergeber gilt der vorherige Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft und der mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, sofern diese auf der übergebenen Liegenschaft wohnen.

Schadenersatzansprüche der Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer bleiben gemäß Artikel 18.6.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD ausgeschlossen.

Diese Erweiterungen gelten nur insoweit, als nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.